

**Gegenüberstellung der wichtigsten Änderungen:  
Gesetzentwurf Hundegesetz - Hundeverordnung vom 18.07.2000  
“Was ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger?“**

**1.) Regelungen für alle Hunde**

| §                                    | <i>Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz</i>   | §                  | <i>Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005</i>  |
|--------------------------------------|--|--------------------|---|
| § 6,<br>§ 11<br>(1),<br>§§ 12,<br>13 | <p><b>Jeder Halter</b> ist verpflichtet, seinen Hund fälschungssicher mit einem elektronischen Transponder (Chip) zu <b>kennzeichnen</b>.</p> <p><b>Jeder Halter</b> ist nun verpflichtet, eine <b>Haftpflichtversicherung</b> für den Hund abzuschließen und aufrechtzuerhalten.</p> <p><b>Jeder Halter</b> muss die Hundehaltung bei der Behörde <b>anmelden (Zentrales Hunderegister)</b>, und dabei seinen Namen, Anschrift, Chip-Nr., Rasse/Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum des Hundes sowie das Bestehen der Haftpflichtversicherung angeben. <b>Diese Anmeldung beinhaltet die Anmeldung nach dem Hundesteuergesetz.</b></p> | § 2                | <p><b>Halter gefährlicher Hunde</b> müssen ihre Hundehaltung anzeigen (Erlaubnispflicht!) und ihren Hund fälschungssicher (ohne Definition) kennzeichnen.</p> <p><b>Halter gefährlicher Hunde</b> müssen den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung für den Hund als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis erbringen.</p> |
| § 11<br>(2)                          | <p><b>Halsbandpflicht:</b><br/><b>Alle</b> Hunde müssen außerhalb eingefriedeten Besitztums ein Halsband tragen, auf dem <b>gut lesbar</b> Name und Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind. (Neu: es ist egal, ob ein Hund frei läuft oder an der Leine: er muss ein Halsband mit Name und Anschrift tragen und beides muss gut lesbar sein).</p>   | § 8 (1)            | <p><b>Halsbandpflicht:</b><br/>Außerhalb eingefriedeten Besitztums müssen <b>frei laufende</b> Hunde ein Halsband tragen, auf dem der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters angebracht sind.</p>   |
| § 8 (1)                              | <p><b>Allgemeine Anleinplicht</b><br/><b>Alle Hunde</b> sind außerhalb des eigenen, eingefriedeten Besitztums bzw. der eigenen Wohnung an einer geeigneten, insbesondere <b>reißfesten</b> Leine zu führen.</p>  | § 6 (1)<br>§ 4 (1) | <p>Nur Beaufsichtigungspflicht, keine Anleinplicht. Nur gefährliche Hunde sind immer anzuleinen. <b>Anleinplicht ergibt sich aber aus verschiedenen anderen Vorschriften.</b></p>   |
| § 8 (5)                              | <p>Weitere besondere Anleinplichten, die sich aus anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen ergeben, bleiben - mit einer Ausnahme - unberührt. Die Anleinplicht nach der <b>Verordnung zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen</b> wird in Zusammenhang mit der Gehorsamsprüfung geändert.</p>  | § 6 (2)<br>Satz 3  | <p>Weitergehende Regelungen, insbesondere über Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die sich aus anderen Gesetzen und Verordnungen ergeben, bleiben unberührt.</p>   |

| §       | <i>Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz</i>  | § | <i>Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005</i>   |
|---------|---|---|--|
| § 8 (3) | Auf von der zuständigen Behörde als <b>Hundenauslaufzonen</b> besonders gekennzeichneten Flächen <b>gilt die <u>allgemeine Anleinpflcht nicht</u></b> .<br><u>Ausnahme:</u> gefährliche Hunde dürfen auch in Hundenauslaufzonen nur angeleint und mit Maulkorb geführt werden (§ 17 (2)).   |   | Ausnahme von Regelungen zur Anleinpflcht auf Hundenauslaufzonen gem. VO zum Schutz der öffentlichen Grün- u. Erholungsanlagen. |
| § 4 (9) | <b>Befreiung von der <u>allgemeinen Anleinpflcht</u></b> möglich durch Vorlage einer <b>Bescheinigung über die <u>Gehorsamsprüfung</u></b> . Die Befreiung gilt für die Person, die zusammen mit dem Hund die Gehorsamsprüfung abgelegt hat. Die Befreiung <b>auch auf den Wegen in Grün- und Erholungsanlagen</b> , soweit die Bezirke nicht bestimmte Wege ausdrücklich davon ausnehmen. Nach einem Jahr soll überprüft werden, ob sich die Regelung bewährt hat. |   | Keine Regelung, da keine allgemeine Anleinpflcht.  |
| § 20    | <b>Kotbeseitigungspflicht:</b><br>Hundehalter sind verpflichtet, den Kot des Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kotbeseitigungspflicht gab es auch bisher schon. Sie ist jetzt im Hundegesetz <b>zusätzlich</b> zum Hamburgischen Wegegesetz geregelt.  |   | Keine Regelung in der Hundeverordnung, aber im Hamburgischen Wegegesetz  |

## 2.) Gehorsamsprüfung und Wesenstest

| §            | <i>Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz</i>   | §       | <i>Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005</i>  |
|--------------|--|---------|---|
| § 4,<br>§ 15 | <b>Gehorsamsprüfung, Wesenstest:</b><br>Prüfungsinhalt der Gehorsamsprüfung wird definiert. Sie dient der Befreiung von der allgemeinen Anleinpflcht. Der Wesenstest wird definiert und ausdrücklich benannt.<br>Er wird <b>nach festgelegten Standards von einer von der zuständigen Behörde anerkannten sachverständigen Person oder Einrichtung durchgeführt. Auch die Standards für den Wesenstest sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.</b> Er dient der Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung und Voraussetzung der Freistellung von der Erlaubnispflcht. | § 2 (3) | Gutachten geeigneter Tierärzte oder Sachverständiger (Negativzeugnis) als Voraussetzung der Freistellung von der Erlaubnispflcht. |
|              |  | § 2     | Hundeschulen, Tierärzte, Sachverständige müssen "geeignet" sein. Kein Anerkennungsverfahren durch Behörde vorgesehen.             |

### 3.) Regelungen für gefährliche Hunde

| §              | Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz   | §       | Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005  |
|----------------|---|---------|--|
| § 2<br>§ 2 (1) | <p><b>Gefährliche Hunde:</b><br/>Bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet, die auch im Einzelfall nicht widerlegt werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull Terrier</li> <li>2. American Staffordshire Terrier</li> <li>3. Staffordshire Bullterrier</li> <li>4. <b>Bullterrier</b></li> </ol> <p><b>Bei der Neuanschaffung eines Bullterriers ist somit keine Freistellung von der Erlaubnispflicht mehr möglich sowie Leinen- und Maulkorbpflicht vorgeschrieben.</b></p>          | § 1 (1) | <p>Gefährliche Hunde<br/>Bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet, die auch im Einzelfall nicht widerlegt werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull Terrier</li> <li>2. American Staffordshire Terrier</li> <li>3. Staffordshire Bullterrier</li> </ol>   |
| § 28 (3)       | <p>Bei bestehender Haltung eines Bullterriers mit wirksamer Freistellung von der Erlaubnispflicht (nach Hundeverordnung) gilt die Freistellung weiter. Das heißt, ein solcher Hund kann wie ein normaler Hund gehalten werden.</p>  | § 1 (2) | <p>Der Bullterrier zählt zu den Hunden, deren Gefährlichkeit vermutet wird, aber im Einzelfall durch Wesenstest und Negativzeugnis widerlegt werden kann. Der Bullterrier ist erlaubnispflichtig, kann aber von der Erlaubnispflicht freigestellt werden und wie ein normaler Hund gehalten werden.</p>  |
| § 2 (3)        | <p>Bei den folgenden Gruppen und Rassen von Hunden <b>sowie deren Kreuzungen</b> wird die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet, solange die Gefährlichkeit nicht für den einzelnen Hund durch einen Wesenstest widerlegt werden kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bullmastiff</li> <li>2. Dogo Argentino</li> <li>3. Dogue de Bordeaux</li> <li>4. Fila Brasileiro</li> <li>5. Kangal</li> <li>6. Kaukasischer Owtscharka</li> <li>7. Mastiff</li> <li>8. Mastin Español</li> <li>9. Mastino Napoletano</li> <li>10. <b>Rottweiler</b></li> <li>11. Tosa Inu</li> </ol> | § 1 (2) | <p>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht für den einzelnen Hund dieses widerlegt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bullmastiff</li> <li>2. Bullterrier</li> <li>3. Dogo Argentino</li> <li>4. Dogue de Bordeaux</li> <li>5. Fila Brasileiro</li> <li>6. Kangal</li> <li>7. Kaukasischer Owtscharka</li> <li>8. Mastiff</li> <li>9. Mastin Español</li> <li>10. Mastino Napoletano</li> <li>11. Tosa Inu</li> </ol> |
| § 28 (4)       | <p>Für den neu aufgenommenen <b>Rottweiler</b> bedeutet dieses: <b>Erlaubnispflicht, Freistellung von der Erlaubnispflicht auf Antrag möglich.</b></p>  |         |  |
| § 18 (1)       | <p><b>Bei Neuanschaffung eines Rottweilers ist die Erlaubnis bzw. Freistellung sofort (also ggf. bereits vor Anschaffung) zu beantragen.</b><br/>Bei bestehender Haltung eines Rottweilers gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr, um die Erlaubnis/Freistellung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.</p>  |         | <p>Für den Rottweiler gibt es keine Regelung.</p>  |

| §                        | <i>Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz</i>   | §       | <i>Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005</i>   |
|--------------------------|--|---------|--|
| § 9<br><br>§ 18,<br>§ 19 | Gefährliche Hunde der vier Rassen nach § 2 (1) können selbstverständlich <u>nicht</u> von der allgemeinen Anleinplicht befreit werden. Hunde der elf Rassen nach § 2 (3), die den Wesenstest erfolgreich bestanden haben und daher wie normale Hunde gehalten werden, können nach erfolgreichem Ablegen der Gehorsamsprüfung ebenfalls von der allgemeinen Anleinplicht befreit werden.<br><br>Für Welpen und junge Hunde der genannten Rassen bestehen altersgerechte Sonderregelungen. |         | Keine Regelungen, da keine allgemeine Anleinplicht.<br><br>Keine besonderen Regelungen für Welpen und Junghunde. |
| § 21 (2)                 | <b>Zuchtverbot mit gefährlichen Hunden:</b><br>Über das bisherige Zuchtverbot hinaus müssen Halter gefährlicher Hunde jetzt auch <b>sicherstellen, dass eine Verpaarung des Hundes nicht erfolgt</b> . Lässt ein Halter dennoch die Verpaarung seines Hundes zu, begeht er eine Ordnungswidrigkeit.  | § 5 (1) | Bisher nur Zuchtverbot.  |

#### 4.) Ausnahmen, Anordnungsbefugnisse und Bußgelder

| §                | <i>Regelung im Entwurf für ein Hundegesetz</i>   | §   | <i>Regelung in der derzeit gültigen Hundeverordnung vom 18.07.2005</i>                                     |
|------------------|--|-----|--|
| § 21 (2)         | <b>Ausnahmen</b> gelten - über § 9 der HundeVO hinaus - nun auch für Hunde des Rettungsdienstes und - Katastrophenschutzes sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Einsatz.  | § 9 | <b>Ausnahmen</b> gelten für Diensthunde der Bundes- und Landesbehörden, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde |
| § 23<br><br>§ 27 | <b>Anordnungsbefugnisse und Bußgelder:</b><br>Behörden dürfen Kennzeichnung des Hundes überprüfen und den Chip ablesen, Halter muss hierbei <b>mitwirken</b> . Die Behörde kann bei Verstößen das Halten oder auch das Führen des Hundes untersagen, und zwar im Einzelfall oder - bei wiederholten oder gröblichen Verstößen - sogar generell. Die Behörde kann die Vorführung eines Hundes zur Rassebestimmung und zur Gefährlichkeitsprüfung sowie die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten der Halterin oder des Halters anordnen.<br><br>Es können Bußgelder bis 50.000 Euro erhoben werden. |     | Keine Regelungen, jedoch Bußgeldkatalog bis 50.000 Euro in der Hundeverordnung.                            |